

# Der „andere Herr Doktor“ vor Gericht

Der Umbau des Gesundheitssystems in Österreich mit einer Neuorientierung der Primary Health Care bewirkt, dass sich diverse Gesundheitsberufe neu zu positionieren versuchen. Gleichzeitig nehmen die Ketten den Fachoptikern die Umsätze weg. Vor diesem Hintergrund treffen sich Optometristen und Ärztekammer im Streit um Titel und Irreführung in den Gerichtssälen.

**Dr.** Gabriela Seher, stellvertretende Obfrau der Fachgruppe Augenheilkunde und Optometrie in der Wiener Ärztekammer weiß von seltsamen Patientenberichten: Eine Patientin sucht eine augenärztliche Ordination auf und meint, sie brauche nur mehr ein Rezept. Das

habe ihr der „andere Herr Doktor“ nicht ausstellen können. Diese habe aber auch einen weißen Mantel angehabt und mit denselben Geräten „genauso ins Auge geschaut“.

Es stellt sich heraus, dass die Patientin beim Optometristen (so dürfen sich Augenoptiker mit Kontaktlinsenkonzession nennen) war. Als sich solche Berichte im Zusammenhang mit zwei Optikern/Optommetristen häuften, versuchte die Fachgruppe herauszubekommen, welche Bewandnis es mit den Dokortiteln der beiden Herren habe.

Dabei zeigte sich, dass beide keinen Dokortitel erworben haben, die laut geltendem Universitätsrecht dem Namen vorangestellt werden dürfen, sondern den im Ausland erworbenen „Doctor of Philosophy (PhD) Optometry“.

Erstmals 2005 bot die Donau-Universität Krems einen Lehrgang für „klinische Optometrie“ an. In einem Bridge-Course in Kooperation mit dem damaligen „Pennsylvania College of Optometry“ konnten Optiker auch ohne Matura das Bakka-laureat in Optometrie erwerben. Darauf

aufbauend mit einem Fernstudium den „Master of Clinical Optometry“.

**Dr. Seher zum Ergebnis ihrer Recherchen:** „Die Anzahl der Ausbildungsstunden waren, ebenso wie die Inhalte, nicht einsehbar. Masterarbeiten konnten ebenfalls keine gefunden werden. Klinische oder medizinische Ausbildung – Fehlanzeige.“ Die PhD-Studien – kein Medizinstudium – wurden an der Ulster University im Vereinigten Königreich/Nordirland oder an der Cardiff University in Form eines Fernstudiums absolviert.

Wegen möglicher Irreführung der Patienten klagte die Wiener Ärztekammer die beiden Optiker/Optommetristen und erreichte, dass in einer oberstgerichtlichen Instanz festgehalten wurde: „Es ist den Beklagten nicht gestattet den Titel Doktor, Dr. oder Dr zum Zwecke des Wettbewerbs zu führen, ohne einen Zusatz zu verwenden aus dem sich ergibt, dass der Beklagte nicht einen im Ausland erworbenen und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierten akademischen Grad führt“.



FOTO: MAG. BERNHARD STEINER

**Ärztvertreterin Dr. Gabriele Seher:** „Die Akademisierung nicht akademischer Berufe schreitet beständig voran und die Begehrlichkeiten in ärztliche Tätigkeitsbereiche einzudringen, werden immer größer.“

„Schon wegen der teilweisen Überschneidung der Tätigkeitsbereiche – etwa bei der Sehschärfemessung oder der Anpassung von Kontaktlinsen – wird ein Augenoptiker in medizinischem Umfeld tätig. Hier wird der Durchschnittsverbraucher einen vom Unternehmer ohne weitere Konkretisierung geführten Doktorgrad als Hinweis auf eine medizinische Ausbildung verstehen (...) Im konkreten Fall wird dieser Eindruck durch die für den Durchschnittsverbraucher zwar nicht unmittelbar verständliche, aber durchaus medizinisch anmutende Bezeichnung 'Optometrist', die der Beklagte als solche natürlich führen darf, verstärkt. OGH-Entscheidung vom 17. 2. 2014

**BEGRÜNDUNG:**

Die Bezeichnung „Optometrist“ ist eine Bezeichnung für eine Tätigkeit, die im Bereich der Augenoptik und der Kontaktlinsenherstellung besteht. Die Bezeichnung ist im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Augenoptiker und der Kontaktlinsenherstellung zu verstehen. Die Bezeichnung ist im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Augenoptiker und der Kontaktlinsenherstellung zu verstehen. Die Bezeichnung ist im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Augenoptiker und der Kontaktlinsenherstellung zu verstehen.

Gewerbetreibende, die sowohl den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Augenoptik als auch für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptik erbringen, dürfen die Bezeichnung „Optometrist“ führen.

**§ 98 GewO**

„Mag.“, „Dr.“ und „Dipl. Ing.“ (DI) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen. Die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen. Der Titel „PhD“ ist dem Namen nachzustellen.

**§88 Universitätsgesetz**

Aus einem Beschluss des Bezirksgerichts Mödling vom 20. 10. 2014